



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 92o 754/3-II/A/6/84

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien

Buch	SEIZENTWURF
Zl.	71 05/1985
D.	11. JAN. 1985
Verteilt	2. 1. 1985 J. Krammer

Wien

Sachbearbeiter  
MEINDL

Klappe/Dw  
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes  
und der Studienordnung Veterinärmedizin;  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrich-  
tung Veterinärmedizin geändert wird, übermittelt.

Beilagen

11. Jänner 1985  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

F.d R.d.A.:  
Quad



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920 754/3-II/A/6/84

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter  
MEINDL

Klappe/Dw.  
2464

Ihre GZ/vom

**Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes  
und der Studienordnung Veterinärmedizin;  
Begutachtungsverfahren**

Zu dem mit do. GZ 62 542/42-15/84 vom 24. November 1984 übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin teilt das Bundeskanzleramt - Sektion II mit, daß gegen den Inhalt dieses Entwurfes aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes keine Bedenken bestehen. Der Entwurf gibt jedoch Anlaß zu folgender Bemerkung:

In dem mit do. GZ 62 542/6-15/83 vom 12. Jänner 1984 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin war eine ersatzlose Streichung des § 10 Abs.4 vorgesehen. Das Bundeskanzleramt bedauert, daß dieser Entwurf bisher nicht realisiert wurde und regt an, den Entfall des § 10 Abs.4 in die vorliegende Novelle aufzunehmen.

Gegen die beabsichtigte Novellierung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin bestehen aus der ho. Sicht keine Bedenken.

11. Jänner 1985  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

F. d. R. d. A.:

*Gmead*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 92o 754/3-II/A/6/84

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung1o1o W i e nSachbearbeiter  
MEINDLKlappe/Dw  
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes  
und der Studienordnung Veterinärmedizin;  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ 62 542/42-15/84 vom 24. November 1984 übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin teilt das Bundeskanzleramt - Sektion II mit, daß gegen den Inhalt dieses Entwurfes aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes keine Bedenken bestehen. Der Entwurf gibt jedoch Anlaß zu folgender Bemerkung:

In dem mit do. GZ 62 542/6-15/83 vom 12. Jänner 1984 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin war eine ersatzlose Streichung des § 1o Abs.4 vorgesehen. Das Bundeskanzleramt bedauert, daß dieser Entwurf bisher nicht realisiert wurde und regt an, den Entfall des § 1o Abs.4 in die vorliegende Novelle aufzunehmen.

Gegen die beabsichtigte Novellierung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin bestehen aus der ho. Sicht keine Bedenken.

11. Jänner 1985  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

F.d.R.d.A.:

